



# **Nebenstrafrecht HS22**

## **Modul 5**

### **Übungen**

(Lektion 14, 33 Folien)

**Die Musterlösung für die Textaufgabe Prüfung HS21, Folien 14-16, wird nach der Veranstaltung hochgeladen.**

Prof. Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Staatsanwalt  
Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich



## Aufgabe 1: Schikane-Stopp - Sachverhalt

Niklaus ärgert sich in seinem Off-Roader massiv über die andere Verkehrsteilnehmerin Erika, die er deshalb überholt und mit einem Schikanestopp „bestraft“, wobei er davon ausgeht, seine starke Karosserie werde ihn bei der wahrscheinlichen Kollision vor Verletzungen schützen und die Versicherung werde den Schaden am Fahrzeug zahlen, da ja bei einer Auffahr-Kollision immer das hintere Fahrzeug schuld sei. Wegen der hervorragenden Reaktion von Erika kommt es nicht zur Kollision.



## **Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 237 objektiv**

### **Objektiver Tatbestand**

1. Tatobjekt: öffentlicher Verkehr:
2. Tathandlung: hindern, stören, gefährden
  - adäquate Kausalität für implizite Erfolgsstufe 1: Behinderung, Störung, Gefahr
  - Rechtswidrigkeit der Tathandlung, z.B. durch Verkehrsregelverletzung
3. Erfolg (Erfolgsstufe 2): Gefahr für Leib und Leben von Menschen
  - konkrete Gefahr
  - adäquate Folge von Erfolgsstufe 1



## **Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 237.1 subjektiv, Rechtswidrigkeit Schuld**

### Subjektiv

4. Vorsatz (Wissen/Willen) in Bezug auf Handlung
  - Handlung an sich
  - Rechtswidrigkeit der Handlung
5. Absicht („wissentlich“) in Bezug auf Erfolg 2

### Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld
  - Irrtum über die Rechtswidrigkeit?



## Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema SVG 90 II

### Objektiv

1. Tatumstände: öffentlicher Strassenverkehr
2. Tathandlung
  - Verletzte Verkehrsregel, hier z.B. [SVG 37.1](#)
  - Wichtigkeit der Verkehrsregel
  - objektive Schwere der Verletzung
3. konkrete oder erhöhte abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit

### Subjektiv

4. (Vorsatz oder) qualifizierte Fahrlässigkeit
  - Rücksichtslosigkeit oder
  - objektiv schwere Verletzung => grobe Fahrlässigkeit

### Rechtswidrigkeit und Schuld



## Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 181

Objektiv

1. Tathandlung: Beschränkung der Handlungsfreiheit
2. Erfolg: Tun, Unterlassung, Duldung wider Willen

Subjektiv

3. Vorsatz
  - Handlung
  - Erfolg

Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rechtswidrigkeit (positiver Nachweis)
  - Handlung
  - Ziel
  - Relation von Handlung und Ziel
5. Schuld



## **Aufgabe 1: Schikanestopp - Konkurrenz**

- StGB 237.1 ↔ SVG 90 II
- StGB 237.1 ↔ StGB 181



## Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Sachverhalt

Kai ist durch die Fahrprüfung gefallen. Aus Wut und Enttäuschung holt er zu Hause unbemerkt den Chevrolet seines Bruders und fährt damit zu seiner Freundin Franziska, um sie für eine Plauschfahrt abzuholen. Sie geht davon aus, Kai habe die Prüfung bestanden und sein Bruder habe ihm das Auto ausgeliehen. Unterwegs versucht der Bruder mehrmals, Kai über das Mobiltelefon zu erreichen. Schliesslich schöpft Franziska Verdacht und beginnt zu bohren. Da gesteht Kai unter Tränen. Sie verzeiht ihm. Um ihn zu trösten, lässt sie es zu, dass er sie noch ein wenig herumchauffiert und ihr beweisen kann, dass er gut fährt und zu Unrecht durchgefallen ist. Der Bruder verzeiht Kai auch und stellt keinen Strafantrag.





## Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 94 (1)

Objektiv

1. Tatobjekt
  - Motorfahrzeug
  - kein Nutzungsrecht des Täters
2. Tathandlung (3 Varianten)
  - Var. 1: Entwenden = Bruch fremden Gewahrsams
  - Var. 2: Führen + Spezialwissen (subjektiv)
  - Var. 3: Mitfahren + Spezialwissen (subjektiv)

Subjektiv

3. Vorsatz
  - generell nach h.L.
  - Var. 2 + 3: Kenntnis von Var. 1 bei Fahrtantritt



## Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 94 (2)

Familiengenossen-Privileg (SVG 94 II)

5. Täter = Familiengenosse/Angehöriger (StGB 110 I/II)
6. Fahrer hat erforderlichen Führerausweis

Exkurs: Anvertrautes Motorfahrzeug (SVG 94 III)

7. Tatobjekt:
  - Motorfahrzeug
  - beschränkte Nutzungsberechtigung des Täters
8. Tathandlung: klare Überschreitung der Nutzungsberechtigung

Rechtswidrigkeit und Schuld



## Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 95

Objektiv:

1. Fahren ohne Führerausweis (SVG 95 I.a)
    - Fahrt mit Motorfahrzeug auf öffentlicher Strasse
    - Fehlen der Berechtigung gemäss Führerausweis
- Exkurs: Überlassen eines Fahrzeugs (SVG 95 I.e)

Subjektiv

2. Vorsatz (Wissen/Willen)
  - betreffend Fahrt
  - betreffend Berechtigung  
(auch als Schuldfrage gemäss StGB 21 denkbar)

Rechtswidrigkeit und Schuld



## **Aufgabe 3: Auslandtat - Sachverhalt**

Susanne, schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz der Schweiz, wird in Italien von der Polizei angehalten, als sie auf der Autobahn bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Abzug der Toleranz mit 130 km/h fährt. Sie gibt dem zuständigen Polizisten ihre Personalien und ihre Adresse an und anerkennt ihre Verfehlung und den Strafanspruch Italiens. Darauf stellen die italienischen Behörden einen Antrag auf stellvertretende Strafverfolgung an die schweizerischen Behörden.



## Aufgabe 4: Parkbussen - Sachverhalt

Polizist Karl ärgert sich, dass derselbe auffällige Sportwagen immer wieder die zulässige Parkdauer in der blauen Zone überzieht. Er hat angefangen, in seinem persönlichen Notizbuch Einträge zu machen, und weiss deshalb, dass er in den letzten drei Monaten nicht weniger als zwölf Parkbussen ausgefällt hat, die allerdings alle pünktlich bezahlt wurden. Was kann Karl tun?



## Prüfung HS21: Aufgabe A

X. arbeitet in einem Chemielabor. Aufgrund dieser Stellung verschafft X. sich Stoffe, die nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe definiert sind, jedoch eine wichtige Funktion haben bei der Gewinnung von Heroin aus Rohopium. X. verkauft eine Menge solcher Stoffe an Y., die für die Produktion von 1 kg Heroin ausreicht. X. hat kein sicheres Wissen darüber, wofür Y. die Stoffe verwenden will, nimmt aber zu Recht an, dass es um Heroinproduktion geht. X. will nur die Stoffe verkaufen und sonst mit der Sache nichts zu tun haben und zieht das auch so durch.

### *Fragen:*

1. Welche formellen und materiellen Kriterien sind entscheidend dafür, dass ein Stoff in der Schweiz als Betäubungsmittel oder psychotroper Stoff definiert ist?
2. Gibt es hinsichtlich der von X. verkauften Stoffe eine Abweichung zwischen dem schweizerischen Strafrecht und Strafbarkeitsempfehlungen gemäss Übereinkommen der Vereinten Nationen?  
Wenn ja: Wie stuft die Konvention die Bedeutung dieser Abweichung ein.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Betäubungsmittelstrafrecht.



## Prüfung HS21: Aufgabe B

X. verfügt über die Staatsbürgerschaft der Ukraine [Hinweis: Die Aufgabe wurde vor dem Angriff der Ukraine gestellt] und reist mit einem gültigen Pass, aber ohne Visum, ohne Arbeitsbewilligung und vollkommen mittellos in die Schweiz ein, um hier mit Strassenmusik Geld zu verdienen. Y. hört bei einem Strassenmusikauftritt von X. zu, findet Gefallen an der Musik und legt 50 Franken in den Hut. Dabei hält es Y. ernsthaft für möglich, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, findet aber die entsprechende Gesetzgebung kleinlich und will X. helfen und sich für die vergnügte Stunde erkenntlich zeigen. Z. führt ein Restaurant, entdeckt X. auf der Strasse und ist begeistert. Z. bietet X. an, zwei Wochen lang die Abendunterhaltung im Restaurant zu übernehmen, und zwar für eine feste Gage sowie gegen Kost und Logis in einem Personalzimmer. X. und Z. setzen das so um. Z. geht davon aus, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, und kümmert sich nicht weiter darum. In der Folge reist X. vor Ablauf von drei Monaten seit der Einreise aus der Schweiz aus.

### *Fragen:*

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Y. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Z. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.



## Prüfung HS21: Aufgabe C

X. hat sich über einen beruflichen Misserfolg sehr geärgert und deshalb die ganze Nacht nicht schlafen können. Auf der Fahrt ins Büro am nächsten Morgen erleidet X. einen Sekundenschlaf, kommt von der Fahrbahn ab und fährt fünf Zaunpfähle um. X. fährt darauf unverzüglich nach Hause und merkt erst dort, dass das Nummernschild fehlt. X. will mit einem anderen Fahrzeug zur Unfallstelle zurückkehren, geht kurz entschlossen in die Einliegerwohnung seiner Untermieterin, findet dort nach kurzem Suchen deren Autoschlüssel und steigt darauf in ihr Auto, das in der blauen Zone steht. Damit fährt X. zur Unfallstelle, wo die Polizei vor Ort ist, da aufgrund des niedergefahrenen Zauns eine Kuh auf die Strasse geriet und mit einem anderen Fahrzeug kollidierte. X. stellt das Fahrzeug vor der Unfallstelle am nicht markierten Rand der Fahrbahn ab und gibt sich auf der Unfallstelle als unbeteiligte hilfsbereite Person aus, sucht aber in Wirklichkeit verzweifelt das verlorene Nummernschild. Schliesslich entdeckt X. das Nummernschild auf dem Rücksitz des Polizeifahrzeugs, wo es die Polizei nach dem Auffinden im Hinblick auf die fachgerechte Asservierung provisorisch bereitgelegt hat. X. behändigt das Nummernschild, verbirgt es möglichst unauffällig unter der Jacke und verlässt kurz darauf die Unfallstelle mit dem Fahrzeug der Untermieterin.

### *Fragen:*

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach allen einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach Art. 237 StGB.
3. Diskutieren Sie die Konkurrenzfragen in Bezug auf die Straftaten gemäss den Fragen C.1 und C.2.